

Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften

Universität Innsbruck

A. Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil

A-6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz

Tel. (0512) 507-8258

Email: andreas.scheil@uibk.ac.at

Innsbruck, am 7. 4. 2004

**An das
Bundesministerium für Justiz**

per E-Mail

**Stellungnahme zu Artikel IX der Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem das
Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mineralölsteuergesetz 1995,
das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Finanzstrafgesetz, die
Bundesabgabenordnung und das Finanzausgleichsgesetz 2001 geändert werden und ein
Pauschalabgabegesetz eingeführt wird (Steuerreformgesetz 2005 – StReformG 2005)**

Schon die Begründung des Bundeskanzlers und Finanzministers für die Strafaufhebung (§ 5 Pauschalabgabegesetz) bei „anonymer Zahlung“ von 40 Prozent der durch eine Finanzstrafat vor dem 1. 1. 2002 verkürzten Abgaben überzeugt nicht: Finanzstrafätern soll „eine letzte Chance zur Rückkehr zur Steuerehrlichkeit/Legalität“ gewährt werden wegen Verschärfungen des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) und wegen des „Aktion-korrekt-Pakets“ (Betriebsprüfungen künftig hinsichtlich der letzten fünf statt drei Jahre, Einsatz von mehr Beamten zur Aufdeckung von Finanzstraftaten) ab 1. 1. 2005.

Der Bundeskanzler und der Finanzminister übersehen, dass Finanzstrafätern schon längst die auch von ihnen zitierte „goldene Brücke zurück zur Steuerehrlichkeit/Legalität“ gebaut worden ist, und zwar durch die Selbstanzeigebestimmung (§ 29 FinStrG). Rückkehrwilligen Finanzstrafätern eine weitere Brücke zu bauen, ist überflüssiger Luxus und - entgegen Roman Leitner („Die Presse“ 29.3.) - auch sachlich nicht zu rechtfertigen und deshalb sehr wohl gleichheits- und damit verfassungswidrig. Und zwar auch und gerade im Hinblick auf das FinStrG, insbesondere gegenüber der Selbstanzeigebestimmung, die ja weiterhin gilt und die parallel zur „Steueramnestie“ zur Anwendung kommen wird: Wie wird man vor dem Verfassungsgerichtshof argumentieren, wenn nach dem In-Kraft-Treten des Pauschalabgabegesetzes in parallel laufenden Finanzstrafverfahren die vollständige Strafaufhebung versagt wird, weil der im Vergleich zum „anonymen Zahler“ weit verdienstvollere Selbstanzeiger zwar mehr als 40, aber weniger als 100 Prozent der verkürzten Abgaben entrichtet hat?

Bei einer Selbstanzeige muss der Finanzstrafäter, will er straffrei werden, drei Dinge tun: Er muss „seine“ Verfehlung darlegen und dabei seine Identität den Behörden gegenüber offenbaren. Er muss zweitens ohne Verzug die für die Feststellung des Einnahmensausfalls bedeutsamen Umstände „offen legen“, er muss der Abgabenbehörde die Grundlage für die

rasche und richtige Entscheidung liefern. Und er muss drittens die verkürzten Abgaben vollständig entrichten.

1. Der „anonyme Zahler“ bleibt im Dunklen. Anders als der Selbstanzeiger dokumentiert er nicht wirklich, dass er Verantwortung für die Finanzstraftat übernimmt und das Recht spät, aber doch respektiert, weshalb auf seine Bestrafung zur Vermeidung des Rückfalls verzichtet werden kann. Und anders als der Selbstanzeiger hat der „anonyme Zahler“, wenn seine Verfehlung unentdeckt bleibt, nicht mit der erhöhten Kontrollbereitschaft der Abgabenbehörde zu rechnen, ihm gegenüber ist der Verzicht auf Strafe aus Mangel an spezialpräventivem Strafbedürfnis nicht zu begründen, ja es steht zu befürchten, dass er in seiner negativen Einstellung zum (Finanz)Recht nachträglich bestärkt wird, dass er sich als „Zocker“ bestätigt sieht, dem in jedem Fall 60 Prozent der verkürzten Abgaben bleiben.

2. Hinsichtlich der Verhütung von Finanzstraftaten durch Einwirkung auf die Allgemeinheit mit Mitteln des Finanzstrafrechts, sei es durch Abschreckung potentieller Rechtsbrecher, sei es durch Bestärkung der Rechtstreuen, die der Versuchung Abgaben zu hinterziehen bisher (mehr oder weniger) widerstanden haben, und durch Bekräftigung der Geltung der Rechtsordnung (negative und positive Generalprävention), kann die „Steueramnestie“ gegenüber der Selbstanzeige auch nicht bestehen. Die Selbstanzeige nimmt dem Finanzstrafrecht weder die abschreckende, noch die „Sitten bildende“ Wirkung, weil die verkürzten Abgaben bei sonstiger Strafe vollständig entrichten müssen: Dem Täter bleibt kein Vorteil, Nachahmungstaten sind nicht zu befürchten, abschreckende Strafen daher entbehrlich. Bei der „anonymen Zahlung“ dagegen bleiben den Finanzstrftätern 60 Prozent der verkürzten Abgaben, steuerehrliche Bürger kommen sich „für dumm verkauft“ vor, wie Steuerberater jetzt schon laufend zu hören bekommen. Es besteht die reale Gefahr, dass sie ihre Rechtstreue überdenken und über die „Brücke zur Illegalität“ gehen werden: Wie auch soll bei ihnen mit Mitteln des Finanzstrafrechts die Überzeugung geweckt und aufrechterhalten werden, dass sich „Straftaten eben doch nicht lohnen“?

3. Der Verzicht auf Strafe bei der Selbstanzeige kann auch mit den besonderen Mitwirkungspflichten des Selbstanzeigers im Abgabenverfahren begründet werden - Selbstanzeige wegen einer vorsätzlichen Abgabenhinterziehung muss bereits zu Beginn einer Betriebspflichtung erstattet werden, die Prüfung und das anschließende Abgabenverfahren wird durch den Zwang zur unverzüglichen Offenlegung der Entscheidungsgrundlagen erheblich erleichtert -. Der „anonyme Zahler“ dagegen kann bei einer Betriebspflichtung gleichsam „erste Reihe, fußfrei“ zuschauen, ob man ihm auf die Schliche kommt, und wenn ja, dann kann er dem Prüfer die „lange Nase“ zeigen und die Löschung der Nachforderung der verkürzten Abgaben samt Strafaufhebung bewirken, indem er „vor Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe“ des Nachforderungsbescheids, also nach Durchführung des gesamten erstinstanzlichen Abgabenverfahrens den Antrag auf Löschung stellt und den Zahlungsabschnitt mit der Angabe „Pauschalabgabe“ vorweist: Sein Beitrag zur Entdeckung der Abgabenverkürzung und zur Festsetzung der Abgaben ist gleich Null. Die von den Finanzbeamten investierte Mühe zur Entdeckung der Abgabenverkürzung war dann vergeblich, welche Frustrationen dies bei Finanzbeamten auslösen wird und welche negativen Auswirkungen dies wiederum auf das künftige Abgabenaufkommen haben wird, werden wir freilich nie erfahren.

4. Der „anonyme Zahler“ muss seine Identität der Abgabenbehörde nur im Falle der Entdeckung seiner Verfehlung offenbaren, durch die „anonyme Zahlung“ selbst werden ihr bisher unbekannte „Steuerquellen“ nicht bekannt, aus denen der Fiskus in Zukunft „schöpfen“ kann. Bei der Selbstanzeige dagegen sind steuerliche „U-Boote“ zum Auftauchen gezwungen

und bereits erfassste Abgabepflichtige sind nach jeder Selbstanzeige zu größerer Ehrlichkeit und damit zu höheren Beiträgen gezwungen: Dafür können die immer schon Steuerehrlichen in Zukunft mit geringeren Beiträgen rechnen, was ihnen die Akzeptanz der Strafaufhebung durch Selbstanzeige erleichtert.

5. Ob durch die „Steueramnestie“ der „Steuerkuchen“ größer wird - als er durch die Selbstanzeige ohnedies werden würde -, weshalb ihr von den dadurch entlasteten Steuerehrlichen „Verständnis“ entgegengebracht wird (Roman Leitner s.o.), darf bezweifelt werden. Jetzt schon, so berichten Steuerberater auch, werden Selbstanzeigen unterlassen im Hinblick auf die erwarteten „Zahlungserleichterungen“ im nächsten Jahr. Dann werden wegen der in der 40 Prozent-Quote zweieinhalb „anonyme Zahlungen“ auf eine Selbstanzeige kommen müssen, um denselben Ertrag abzuwerfen. Und schließlich dürfen die unerwünschten Nebenwirkungen der „Steueramnestie“ nicht eintreten: Wenn die bisher (mehr oder weniger) ehrlichen Abgabepflichtigen im nächsten Jahr (vermehrt) Abgaben hinterziehen werden, weil sie nicht mehr zu den „Dummen gehören“ wollen, denen nicht nachträglich 60 Prozent der Abgaben nachgesehen werden - wer bisher „nur“ 20 Prozent Steuern hinterzogen hat, hat immer noch doppelt so viel zum Steueraufkommen beigetragen wie der „anonyme Zahler“, der zuvor 100 Prozent hinterzogen hat -, dann genügt allein die dadurch bedingte Verringerung des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer um 2 Prozent (= 62,5 Millionen €) oder an Umsatzsteuer um 0,33 Prozent (= 58,8 Millionen €, jeweils auf Basis des Bundesrechenabschlusses 2002), um aus der geplanten „Steueramnestie“ ein Verlustgeschäft zu machen - der Finanzminister erwartet sich von der Steueramnestie bekanntlich Mehreinnahmen bis zu 50 Millionen € -. Von den Ausfällen schon heuer und in den Jahren danach, ganz zu schweigen!

Ich sehe keine Notwendigkeit und auch keinen Gewinn für den Fiskus, das in jeder Hinsicht sichere Terrain der Selbstanzeige zu verlassen und auf verfassungsrechtlich bedenklichem Boden eine weitere Brücke zu bauen, die größeren Schaden anrichten, als sie Nutzen bringen wird.

A.Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil